

Satzung

Präambel

Der Satzung vorangestellt sei diese Präambel, die dazu dient, den Geist zu erfassen, in welchem die Partei ihre Aufgabe zu erfüllen trachtet.

Die Basisdemokratische Partei Deutschland ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung von Rheinland-Pfalz. Sie steht fest zu deren Werten, dem Föderalismus und dem Subsidiaritätsprinzip als wichtigstem Grundprinzip politischen Handelns. Sie vereinigt ALLE Menschen ohne Unterschied, die bei der Erhaltung und Weiterentwicklung eines demokratischen Rechtsstaats und einer gerechten, freiheitlichen und solidarischen Gesellschaft mit- wirken wollen.

Totalitäre, diktatorische und oder gewalttätige Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei Basisdemokratische Partei Deutschland entschieden ab.

Die Partei Basisdemokratische Partei Deutschland steht für Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung, sowie für eine Gesamtstruktur, in der sich alle Menschen gleichberechtigt an den Entscheidungen beteiligen dürfen.

Unsere wichtigsten Grundrechte sind die Freiheitsrechte. Diese überragen alle anderen Grundrechte. Eine freiheitliche Gesellschaft ist nur vorstellbar, wenn Macht begrenzt ist und ihre Ausübung vom Souverän, dem Volk, kontrolliert wird. Ziel ist ein liebevoller, friedlicher Umgang für- und miteinander, bei dem das Menschsein und die Menschlichkeit des anderen immer Beachtung finden.

Dem Menschen wohnt eine Schöpferkraft inne, die für eine Erneuerung in der Politik genutzt werden soll. Was dem Leben, der Liebe und der Freiheit dient, muss aufgebaut, gefördert und geschützt werden.

Die neue Politik muss den Menschen als körperlich - seelisch - geistiges Wesen mit all seinen Bedürfnissen und Anliegen für eine lebensfreundliche Welt ins Zentrum setzen. Sie soll Sorge tragen, dass alle Lebensbereiche sich diesbezüglich erneuern: das soziale Leben im Sinne der Freiheit, das Wirtschaftsleben im Sinne der Brüderlichkeit und das Rechtsleben im Sinne der Gleichheit. Das bedeutet auch, dass der Mensch anerkennt, dass er Teil des Gesamten ist. Er ist Teil der Welt, der Natur, zu der auch Tiere und Pflanzen gehören. Das beinhaltet, dass der Mensch voll verantwortlich diese Welt und diese Natur achtet, für sie sorgt, sie schützt und gesund erhält.

I. Grundsätze der Basisdemokratischen Partei Deutschland

Aus Gründen der Achtsamkeit gegenüber der deutschen Sprache wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher oder diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei als Bundesverband führt den Namen Basisdemokratische Partei Deutschland und ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und im Sinne des Parteiengesetzes. Die Kurzbezeichnung der Partei lautet die **Basis.D**
- (2) Der Landesverband ist eine Gliederung der Basisdemokratischen Partei Deutschland. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Rheinland-Pfalz. Der Landesverband trägt den Namen Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz. Die Kurzbezeichnung lautet die **Basis- RP**
- (3) Die Gebietsverbände tragen den Namen der Partei mit dem Zusatz ihrer Organisationsstellung hintenangestellt.
- (4) Der Sitz des Landesverbandes ist Mainz.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck der Partei ist die Mitwirkung und Förderung der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger auf allen politischen Ebenen in den Kommunen, Kreisen, Bezirken und Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland und Europa.
- (2) Totalitäre, diktatorische, gewalttätige sowie undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab.
- (3) Die Partei wirkt an der Gestaltung eines freiheitlichen demokratischen Staats- und Gemeinwesens mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes und verantwortliches Leben ermöglichen soll. Eine freiheitliche Gesellschaft beruht auf den folgenden vier Säulen:

1. Freiheit

Die Freiheitsrechte, die im Grundgesetz verankert sind, sind unser höchstes Gut. Sie sind die Voraussetzung und der Raum für unsere Entfaltung und ständige Weiterentwicklung auf allen Ebenen (körperlich, geistig, spirituell).

Wir entscheiden selbstverantwortlich und angstfrei, was die Erde, die lebendige Natur und uns Menschen betrifft, ohne dabei die Freiheitsrechte der anderen zu verletzen. Der Staat und seine Organe haben die Grundrechte zu achten, zu gewährleisten und jederzeit den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

2. Machtbegrenzung

Der Einsatz von Macht zur Gestaltung und Entwicklung des Gemeinwesens ist nötig und sinnvoll. Die Übertragung von Macht durch den Souverän, das Volk, an Personen und Instanzen soll in allen Funktionen und Ämtern begrenzt sein. Die Gewaltenteilung muss stets gewährleistet sein, unabhängige Medien haben umfassend und wahrheitsgemäß zu informieren.

Wir stehen ein für maximale Transparenz des politischen Handelns, die Ergänzung der parlamentarischen Demokratie durch Verfahren der direkten Demokratie und das Einbeziehen von interdisziplinären Gremien in

Entscheidungen von gesellschaftlicher Tragweite.

3. Achtsamkeit

Das Menschsein und die Beachtung der Menschlichkeit sind das Fundament einer freiheitlichen Gesellschaft.

Wir leben einen liebevollen und achtsamen Umgang miteinander und sind mit allen Sinnen präsent und stets bereit zum offenen Dialog, ohne sofort zu bewerten. Achtsam sein bedeutet aktives Zuhören und die Regeln der wertschätzenden Kommunikation zu erlernen, zu beachten und anzuwenden.

4. Schwarmintelligenz

Die Entwicklung einer starken und stabilen Gesellschaft erfordert die direkte und gleichberechtigte Beteiligung ihrer Bürgerinnen und Bürger.

Wir gestalten Politik durch die Weisheit der Vielen. Um lösungsorientierte Ideen und Vorschläge umzusetzen, nutzen wir viele verschiedene Sichtweisen. Mit Hilfe traditioneller, analoger und moderner, digitaler Kommunikationsmittel ermöglichen wir allen Bürgern ihre Fähigkeiten und individuellen Potenziale einzubringen.

(4) Die konkrete Ausgestaltung der Säulen und der Ziele legt die Partei in politischen Programmen nieder.

(5) Die Partei verwendet ihre Mittel ausschließlich im Rahmen der gültigen Gesetze. Es wird einmal jährlich ein Rechenschaftsbericht erstellt.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Mit der Mitgliedschaft ist zwingend verbunden, dass die Satzung der Partei und die Grundsätze der Partei anerkannt werden. Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Partei ist vereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen Partei oder Wählergruppe in Deutschland oder auch im Ausland. Bei der Antragstellung ist die Mitgliedschaft in einer anderen Partei anzugeben. Solange die Mitgliedschaft bei der anderen Partei oder Wählergruppe besteht, ist das Mitglied nicht berechtigt für ein Amt zu kandidieren bzw. ein solches auszuüben oder in sicherheitsrelevanten/ datenschutzrelevanten Bereichen mitzuarbeiten.
- (3) Ausgeschlossen ist eine weitere Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung(en) den Zielen der Partei und/oder der freiheitlichen Grundordnung direkt widerspricht. Mit dem Beitritt in die Partei wird anerkannt, dass allein die schiedsgerichtliche Feststellung, dass es sich um eine solche Organisation oder Vereinigung handelt, zum unmittelbaren Ausschluss aus der Partei führt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mit Vollendung des 14. Lebensjahrs kann die Mitgliedschaft bei „dieBasis“ beantragt werden.
- (2) Der Erwerb der allgemeinen Mitgliedschaft ist ausschließlich auf Antrag möglich.
- (3) Mit dem Antrag auf Aufnahme ist die Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei verbunden.
- (4) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in deren Zuständigkeitsgebiet es seinen Hauptwohnsitz hat.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt, sobald die Mitgliedsnummer übermittelt und die erste der laut angegebener Zahlungsmodalität vollständige Beitragszahlung erfolgt ist.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag wird in § 1 der Finanzordnung geregelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber der Partei schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (3) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied ist aus allen Arbeitsgruppen, Ausschüssen etc. umgehend auszuschließen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

- (2) Jedes Mitglied stimmt zu, interne Belange der Partei vertraulich zu behandeln und nichts zu unternehmen, was der Partei Schaden zufügt.
- (3) Die aktuelle Fassung der Datenschutzgrundverordnung ist von allen Mitgliedern innerhalb der Partei zu beachten.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung und an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen und sich für eine Kandidatur zu bewerben
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht seinen Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Besondere Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Interna, die Persönlichkeitsrechte von Mitgliedern und Mitarbeitern betreffen, können per mehrheitlichem Beschluss als Verschlussache deklariert werden. Über Verschlussachen ist grundsätzlich aus vorgenannten Gründen Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen können per mehrheitlichem Beschluss von diesem Status befreit werden.
- (2) Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder der Fachausschüsse können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.
- (3) Mitglieder der richterlichen Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über Ablauf und Inhalt der die Beratungen auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet, insbesondere auch gegenüber Parteimitgliedern.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied, unabhängig von seiner Funktion oder ein Gebietsverband gegen die Satzung oder Grundsätze oder Ordnung der Partei, sowie geltendes Recht oder fügt der Partei Schaden zu, können Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden.
- (2) Zu den Ordnungsmaßnahmen können zählen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Enthebung von einem Parteiamt,
 - d) Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden,
 - e) Ausschluss aus der Partei.
- (3) Die Antragstellung erfolgt schriftlich bei der nächsthöheren Gliederungsebene.
- (4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, können die Ordnungsmaßnahmensteller beim zuständigen Schiedsgericht beantragen, das Mitglied bis zur Entscheidung in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte auszuschließen.
- (5) Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss über die Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (6) In dringenden Fällen, in denen Gefahr in Verzug ist, kann die Ordnungsmaßnahme auch ohne Anhörung als einstweilige Verfügung ausgesprochen werden. In diesem Fall ist sie auf eine maximale Dauer von 4 Wochen beschränkt. Einstweilige Verfügungen können nach Anhörung des betroffenen Mitglieds in ordentliche Ordnungsmaßnahmen umgewandelt werden.

III. Organisation

§ 9 Gliederung der Partei

- (1) Der Landesverband der Partei gliedert sich nach den jeweils geltenden Bundes- und Ländergesetzen in
 - a) den Landesverband
 - b) Kreisverbände
 - c) Ortsverbändezusätzlich
 - d) Zusammenschlüsse von Kreisverbänden anderer Form (Regionalverbände)
 - e) Ortsgruppen
- (2) Größe und Umfang der Gebietsverbände richten sich nach den politischen Grenzen des Bundeslandes Rheinland-Pfalz, der Regierungsbezirke, der Kreise, der kreisfreien Städte und Gemeinden.
- (3) Die Anerkennung von Untergliederungen oder deren Teilorganisationen erfolgt durch den Landesvorstand.

§ 10 Organe des Landesverbandes

- (1) Organe der Landespartei sind der Landesparteitag, der Landesvorstand, der erweiterte Landesvorstand, der Rat der Säulenbeauftragten und das Landesschiedsgericht.
- (2) Die Organe innerhalb der Gliederungen des Landesverbandes sind jeweils die Mitgliederversammlung und die aus den Versammlungen gewählten Mitgliedern bestehende Vorstände inklusive der Schatzmeister.
- (3) Die Mitgliederversammlungen treten mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (4) Die Satzungen der Untergliederungen orientieren sich an der Satzung des Landesverbandes.

§ 11 Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ der Partei auf Landesebene.
- (2) Die Durchführung des Landesparteitages findet einmal jährlich statt.
- (3) Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.
- (4) Die Beschlüsse eines Landesparteitages sind für Organe, Gliederungen und Mitglieder der Partei bindend.
- (5) Ordentliche Landesparteitage werden mit einer Mindestfrist von sieben Wochen und Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung in Textform durch den Landesvorstand einberufen.

§ 11a Teilnahme am Landesparteitag

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, am Parteitag persönlich oder, wenn möglich, per Internetzugang teilzunehmen.
- (2) Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt, sofern das Mitglied nicht länger als drei Monate im Verzug der Beitragsleistung ist und mindestens einmal eine Beitragszahlung entsprechend der von ihm selbst angegebenen Zahlungsmodalitäten geleistet hat. Bei Mitgliedern mit Härtefallantrag entfällt die Bedingung der geleisteten Zahlung.
- (3) Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder – egal aus welchem Grund – ist

ausgeschlossen.

- (4) Die Partei stellt sicher, dass die Mitglieder auf Wunsch auch online am Parteitag, sofern technisch möglich und rechtlich zulässig, teilnehmen können. Die online teilnehmenden Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern technisch möglich und rechtlich zulässig.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages bilden die Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 32, 58 BGB.
- (6) Der Parteivorstand kann beschließen, einen virtuellen Landesparteitag durchzuführen. Bei einem virtuellen Landesparteitag können Wahlen und Abstimmungen auf elektronischem Wege durchgeführt werden, sofern die Einhaltung der satzungs- und wahlrechtlichen Voraussetzungen sichergestellt ist.
- (7) Der Parteivorstand kann beschließen, dass Wahlen und Abstimmungen vor der Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich durchgeführt werden können.

§ 11b Aufgaben des Landesparteitages

- (1) Aufgaben sind die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Partei, die nicht in dieser Satzung den Kreisverbänden oder anderen Organen zur Entscheidung übertragen wurden. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 1. die Beschlussfassung über
 - a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses
 - b) den Bericht des Landesvorstandes, der spätestens eine Woche vor Beginn des Parteitages den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden muss. Darauf ist in der Einladung zum Landesparteitag hinzuweisen. Dieser Bericht hat Rechenschaft zu geben über die weitere Behandlung der vom vorangegangenen Parteitag angenommenen oder an andere Gremien der Partei und der Fraktionen der Partei überwiesenen Anträge
 2. den Bericht der Schatzmeister
 3. den Bericht der Finanzprüfer
 4. die Entlastung des Landesvorstandes
 5. die Wahl des Landesvorstandes
 6. die Wahl des Landesschiedsgerichts
 7. alle Beschlüsse im Rahmen der Teilnahme des Landesverbands an Wahlen
 8. das Landesprogramm
 9. Änderung und Annahme der Satzung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist möglich.
 - (2a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt schriftlich und geheim. Die Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen enthält die Geschäftsordnung.
- (3) Die Finanzprüfer werden für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt.
 - (3a) Das Amt des Finanzprüfers muss unabhängig und unbefangen sein, darf weder einem Organ des Landesverbands angehören noch darf es den Organen weisungsbefugt sein noch in familiärer Bindung zu Organen stehen.
- (4) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (5) Zur Unterzeichnung der Wahlunterlagen ist nur der Wahlleiter zusammen mit dem Landesvorstand der Partei befugt.

§ 12 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus mindestens 7 stimmberechtigten Mitgliedern, darunter:

- a) mindestens 1 Vorsitzender mit Stellvertreter (zeichnungsberechtigt)
 - b) mindestens 1 Schatzmeister mit Stellvertreter (zeichnungsberechtigt)
 - c) mindestens 2 Beisitzer
 - d) 1 Protokollführer
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind (Quorum).
Sollten während der Legislaturperiode Vorstandsmitglieder austreten, dann hat die in Satz 1 geforderte Anzahl zur Beschlussfähigkeit weiterhin Bestand. Sinkt die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter das in Satz 1 geforderte Quorum, dann hat der Vorstand umgehend für Nachwahlen zu sorgen.

§ 12a Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Landesparteitage und Empfehlungen der Ausschüsse; hierzu soll er, auch im elektronischen Verfahren, die Mitglieder befragen.
- (2) Die Landesvorsitzenden und ihre Stellvertreter, sowie der Schatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter der Landespartei. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt.

§ 13 Erweiterter Landesvorstand

- (1) Der erweiterte Landesvorstand besteht aus je zwei Vertretern der unteren Gliederungen und dem Landesvorstand und legt regelmäßige, informative Treffen fest. Gliederungen in Gründung können durch den jeweiligen Koordinator oder einen Vertreter repräsentiert werden.
- (2) Der Landesvorstand kann Entscheidungen über Anträge und Beschlüsse an den erweiterten Landesvorstand abgeben.
- (3) Über die Bestimmungen der Treffen und Abstimmungen kann sich der erweiterte Landesvorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Rat der Säulenbeauftragten

- (1) Der Rat der Säulenbeauftragten setzt sich zusammen aus:
- dem Säulenbeauftragten „Freiheit“
 - dem Säulenbeauftragten „Machtbegrenzung“
 - dem Säulenbeauftragten „Achtsamkeit“
 - dem Säulenbeauftragten „Schwarmintelligenz“
- (2) Sollte die Position eines oder mehrerer Säulenbeauftragter bei der Wahl oder während der Amtszeit unbesetzt bleiben/sein oder vakant werden, übernehmen die amtierenden Mitglieder des Rates dessen oder deren Aufgaben und sind weiterhin beschlussfähig.
- (3) Der Rat der Säulenbeauftragten unterstützt den Vorstand im Sinne der vier Säulen. Die Säulenbeauftragten sind nicht Teil des Vorstandes und somit nicht stimmberechtigt, um ihre Neutralität wahren zu können.
- (4) Der Rat der Säulenbeauftragten ist zu allen Vorstandssitzungen einzuladen. Eine Teilnahme ist den einzelnen Mitgliedern des Rates der Säulenbeauftragten freigestellt. Die Säulenbeauftragten haben in den Sitzungen Rederecht.
- (5) Der Rat der Säulenbeauftragten hat das Recht, zu Vorstandsbeschlüssen innerhalb von sieben Tagen nach Bereitstellung der Beschlussfassung einen

Mitgliederentscheid einzufordern, wenn ein Beschluss den Werten mindestens einer der vier Säulen widerspricht. Eine zeitnahe Durchführung des Mitgliederentscheids obliegt dem Vorstand. Eine vorformulierte Fragestellung wird seitens des Rates der Säulenbeauftragten ausgearbeitet und dem Vorstand zur Verfügung gestellt; diese ist bindend für die Mitgliederbefragung zu verwenden.

- (6) Das Ergebnis der Mitgliederbefragung kommt zum Tragen, wenn eine einfache Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder der dieBasis LV Rheinland-Pfalz dem Beschluss zustimmt oder diesen ablehnt. Die Mindestbeteiligung am Mitgliederentscheid liegt bei 10 Prozent.
- (7) Der Rat der Säulenbeauftragten trifft seine Entscheidungen einvernehmlich. Sollte dies nicht möglich sein, wird auf die Methode des Systemischen Konsensierens zurückgegriffen.

§ 15 Landesschiedsgericht

- (1) Der Landesverband richtet ein Landesschiedsgericht ein.
- (2) Das Nähere regelt eine Landesschiedsgerichtsordnung.

§ 16 Ausschüsse

- (1) Innerhalb des Landesverbandes können jederzeit Ausschüsse durch Mitglieder gegründet und wieder aufgelöst werden.
- (2) Jeder Ausschuss wird geleitet durch einen zu bestimmenden Sprecher.
- (3) Der Landesvorstand soll die Sprecher oder die vom Fachausschuss bestimmten Stellvertreter zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- (4) Die Sprecher der Ausschüsse können sich im Einvernehmen mit den Landesvorsitzenden oder ihren Vertretern für ihren Fachausschuss öffentlich äußern.

§ 17 Mitgliederbefragung und -entscheid (Basisabstimmung)

- (1) Bei anstehenden wichtigen Entscheidungen muss der Vorstand über ein zu entwickelndes Schwarmtool die Mitglieder befragen.
- (2) Über wichtige Entscheidungen muss der Vorstand jederzeit eine Basisabstimmung durchführen. Auf Antrag von fünf Prozent der Parteimitglieder hat er eine Basisabstimmung durchzuführen, und zwar spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags.
- (3) Der Vorstand hat je nach Stand der Technik und rechtlicher Zulässigkeit geeignete Tools für die Basisabstimmung auszuwählen und bereitzustellen.

§ 18 Bewerberaufstellungen für die Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.
- (2) Landeslistenbewerber sollten ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

§ 19 Datenschutz

- (1) Die Partei dieBasis führt eine elektronische Mitgliederdatenbank.

- (2) Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragten und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert.
- (4) Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

IV. Konfliktlösung

§ 20 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern

- (1) Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Parteisatzungen sind durch die zuständigen Vorstände oder im Rahmen einer Mediation möglichst gütlich beizulegen.
- (2) Ist eine gütliche Einigung nicht zu erreichen, so entscheidet ein Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit.
- (3) In der Bundesschiedsordnung ist das Verfahren auf Bundesebene geregelt. Die Ausgestaltung auf Landesverbandsebene ist den Landesverbänden vorbehalten, soweit die Bundesschiedsordnung nichts anderes regelt.

§ 21 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Gebietsverbänden

- (1) Streitigkeiten unter Landesverbänden und Gebietsverbänden unterschiedlicher Landesverbände sind durch die zuständigen Vorstände oder im Rahmen einer Mediation möglichst gütlich beizulegen.
- (2) Ist eine gütliche Einigung nicht zu erreichen, so entscheiden die Schiedsgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
- (3) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Basisdemokratischen Partei Deutschland, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:
 - a) Auflösung
 - b) Ausschluss
 - c) Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände
- (4) Als schwerwiegender Verstoß im Sinne von Absatz (3) ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln.
- (5) Maßnahmen nach Absatz (3) kann der erweiterte Landesvorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Ordnungsmaßnahme ist von den Mitgliedern auf dem nächsten Landesparteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft.
- (6) Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zuzulassen.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Änderungen dieser Satzung

- (1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens fünf Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages den Antrag den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Satzungsänderungen der der Bundespartei untergeordneten Gebietsverbände dürfen den Bestimmungen der Bundessatzung nicht zuwiderlaufen.
- (4) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

§ 23 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von 2/3 der zum Landesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.
- (2) Der Beschluss über Auflösung und Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.
- (3) Die Auflösung und Verschmelzung von Gliederungen innerhalb des Landesverbandes kann nur durch einen Beschluss durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der betroffenen Gliederung herbeigeführt werden.
- (4) Über das Vermögen der aufgelösten Gliederung verfügt in diesem Fall ein vom Landesvorstand zu wählender Liquidationsausschuss.

§ 24 Verbindlichkeit dieser Satzung

- (1) Diese Landessatzung gilt sinngemäß für alle Gliederungen des Landesverbands. Ihre Satzungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.
- (2) Entgegenstehende Bestimmungen oder Satzungen von Untergliederungen werden durch die Landessatzung aufgehoben.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt durch den Beschluss des Landesparteitages in Kraft.

Satzung, Neufassung verabschiedet durch den Landesparteitag am 31.07.2021.

Version 1.1

Satzung mit Satzungsänderungen [§12 (1) & (2) und §16 (2)] durch den Landesparteitag verabschiedet am 09.07.2023

Version 1.2

Fehlerkorrektur durch Übertragungsfehler am 23.08.2023 (Protokollführung)

Version 1.3

Satzung mit Satzungsänderungen [§1 (3); §4 (5); §8 (2); §8 (5); §8 (6); §10 (1); §11 (5); §11a (2); §11b (2a); §11b (3a); §13 (1); §13 (2); §13 (3); §14 {neu hinzugefügt; folgende Nummerierung angepasst}; §20 (5) {jetzt: §21 (5)}; §20 (6) {jetzt: §21 (6)}; §22 (1) {jetzt: §23 (1)}; §23 (1)&(2) {jetzt: §24 (1)&(2)} durch den Landesparteitag verabschiedet am 31.08.2024.

Version 1.4

Satzung mit Satzungsänderungen [§9 {Streichung b} und neu hinzugefügt; folgende Nummerierung angepasst]; 11b (1) {Anpassung der Formulierung}] durch den Landesparteitag verabschiedet am 21.06.2025.